



Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16./17./18. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 150 Euro. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.“

2. § 1 Absatz 6 wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Mandats innerhalb des Stadtgebiets im Rahmen der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, sofern sie nicht hierauf verzichten, wahlweise eine Mobilitätspauschale in Höhe des von der Stadt Karlsruhe ihren Mitarbeitenden gewährten Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket oder auf Antrag und gegen Nachweis die Erstattung notwendiger Parkgebühren. Die Erstattung der Parkgebühren erfolgt nachträglich jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines Jahres und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 300 Euro begrenzt.“

3. § 2 Absatz 4 wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

„Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50 Euro. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Entschädigung der ehrenamtlichen
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

- (1) Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier 1.803,62 Euro.

Jeweils die gleiche Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, wenn die Vertretungszeit mindestens eine Woche zusammenhängend beträgt.

- (2) In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen unter der gleichen Voraussetzung:

in Wettersbach	2.230,92 Euro,
in Grötzingen	2.775,41 Euro,
in Neureut	3.758,72 Euro,
in Durlach	4.030,50 Euro.

- (3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. Februar 2025 dar. Sie werden regelmäßig gem. § 9 Abs. 2 AufwEntG i. V. m. der Rechtsverordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.“

6. § 5 Absatz 4 wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

„Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder eines vom Gemeinderat oder von einem Ausschuss gebildeten sonstigen Gremiums erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstanden sind, zusätzlich 35 Euro je Sitzung. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.“

7. §§ 6 und 7 entfallen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe,.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.